

# BILDUNGSORDNUNG

## der Österreichischen Tierärztekammer

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 29.11.2013  
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 9.5.2014  
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29.5.2015  
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23.6.2017  
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25.6.2020

Aufgrund des § 12 Abs. 3 Z 4 TÄKamG, BGBl. I Nr 86/2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016 wird verordnet:

### § 1 Tierärzteliste

Jeder Tierarzt ist nach dem Tierärztegesetz zur Fortbildung verpflichtet (gemäß § 20 Abs. 3 des TÄG). Die Bezeichnung „Tierarzt“ ist wie alle anderen Bezeichnungen dieser Verordnung geschlechtsneutral zu verstehen.

### § 2 Fortbildungsnachweise

Der Nachweis der Fortbildung erfolgt durch den Erwerb von Bildungsstunden (=BS). Diese werden in einer Bildungsdatei der ÖTK dokumentiert. Die Verwaltung der TGD Bildungsstunden obliegt ebenfalls der ÖTK.

### § 3 Umfang der Fortbildung

(1) Tierärzte ohne Fachtierarztstitel:

Ziel ist der allgemeine Erwerb von 20 Bildungsstunden<sup>1</sup> pro Jahr. Ein Ausgleich über 5 Jahre ist möglich. Der Stichtag für den Beginn des Durchrechnungszeitraumes wird mit 01.01.2014 festgelegt.

(2) Tierärzte mit Fachtierarztstitel:

Für Fachtierärzte sind zusätzlich zur allgemeinen Fortbildungsverpflichtung mind. 10 fachspezifische Bildungsstunden<sup>2</sup> pro Jahr zu erwerben. Ein Ausgleich über 5 Jahre ist möglich. Der Stichtag für den Beginn des Durchrechnungszeitraumes wird mit 01.01.2014 festgelegt.

Über die Fachspezifität und das Ausmaß der Anerkennung entscheidet die Fachtierärztkommission. Die Durchrechnungszeiträume für den Bildungsstundennachweis

---

<sup>1</sup> Eine FTA-Stunde ist jedenfalls eine Bildungsstunde, eine Bildungsstunde ist aber nicht zwingend eine FTA-Stunde.

<sup>2</sup> Eine FTA-Stunde ist jedenfalls eine Bildungsstunde, eine Bildungsstunde ist aber nicht zwingend eine FTA-Stunde.

beginnen mit dem auf die Erlangung des FTA-Titels folgenden Jahr. Bildungsstunden, welche zwischen der Erlangung des FTA-Titels und dem Beginn des Durchrechnungszeitraumes erbracht werden, sind zu berücksichtigen.

(3) TGD Tierärzte:

Lt. TGD VO sind TGD Tierärzte zu insgesamt 30 BS innerhalb von 4 Jahren verpflichtet.

Der Durchrechnungszeitraum beginnt mit dem auf das dem Beitritt folgenden Jahr. 1 BS = 1 TGD-Stunde. Ausgenommen sind reine Kleintier- und Pferde-Bildungsveranstaltungen. Im Zweifel entscheidet der Bildungsausschuss.

#### **§ 4 Umfang der Anerkennung von Bildungsstunden, Bildungsart und Bewertung**

- Tagung veterinär (Vorträge frontal): 2,5 bis 4,5 Stunden (halbtags) 3 BS
- Tagung veterinär (Vorträge frontal): ab 5 Stunden (ganztags) 6 BS
- Workshop (max. 10 Teilnehmer pro Betreuer): halbtags 4 BS / ganztags 8 BS
- Kurzworkshop 1,0 bis 2,0 Stunden 2 BS
- Kurzveranstaltung 1,0 bis 2,0 Vortragsstunden 1 BS
- Literaturstudium: 1 BS pro € 100 Fachbuch oder pro Jahresabonnement peer rev. Journal (Gesamt max. 5 BS pro Jahr)
- E-Learning (Webinar) mit Prüfung: BS für E-Learning oder Webinare werden entsprechend allen anderen Präsenzveranstaltungen anerkannt.
- Präsenzfortbildungen müssen mindestens in einem Ausmaß von 6 BS/Jahr absolviert werden
- Vortragende vor Tierärzten/Studierenden: 1 BS à 10 min Vortrag; je Vortrag nur 1x einreichbar. Original-Publikation in Fachzeitschriften peer-reviewed 40 BS/Artikel für Erstautor und 20 BS/Artikel für Letztautor und 10 BS/Artikel für CO-Autoren. Non peer-reviewed 5 BS/Artikel für Erstautor.
- Dissertation im Rahmen des Doktoratsstudiums: 20 BS
- Lehr- und Forschungstätigkeit an einer Universität: 10 BS pro Semester
- Instruktorentätigkeit 5 BS pro Semester
- Vortragende vor Laien: 0,5 BS à 10 min Vortrag; je Vortrag nur 1x einreichbar

#### **§ 5 Voraussetzung für die Anerkennung von Bildungsstunden**

(1) Zuständig für die Anerkennung ist der Vorstand der ÖTK. Dazu kann er sich fachkundiger Personen bedienen. Im Fall der Anerkennung von Fachtierarztstunden hat sich der Vorstand der Fachtierarztprüfungscommission zu bedienen.

(2) Eine Anerkennung von Bildungsstunden für eine Bildungsveranstaltung kann

grundsätzlich nur für folgende Fort- und Weiterbildungsangebote erfolgen:

1. Ortsgebundene Fortbildungsangebote (Präsenzveranstaltungen) mit Vorträgen incl. Diskussion und/oder eigener praktischer Tätigkeit der Teilnehmer unter Anleitung (z.B. praktische Übungen, Fallbesprechungen, Bestandsbesuche etc.)
2. Interaktive Fortbildungsangebote (ohne Präsenz aller Teilnehmer an einem Ort) über veterinärmedizinisch-fachliche Zeitschriften, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit anschließender Lernerfolgskontrolle in Schriftform mit einem zeitlichen Aufwand für den Teilnehmer von mindestens einer Stunde.

(3) Dabei gelten folgende Kriterien als Voraussetzung für die Zuerkennung von Bildungsstunden für Bildungsveranstaltungen:

1. Die Bildungsveranstaltung ist öffentlich, d.h. die Fortbildung ist für alle Tierärztinnen und Tierärzte zugänglich und wird öffentlich angekündigt. Interne Fortbildungen sind nicht anerkennungsfähig.
2. Die Teilnehmer der Veranstaltung sind grundsätzlich Tierärztinnen und Tierärzte (oder Studierende der Veterinärmedizin), in Ausnahmefällen (nur bei ortsgebundenen Fortbildungsangeboten) Angehörige anderer Berufe.
3. Der Inhalt der Fortbildung dient der Steigerung der fachlichen Qualität tierärztlicher und/oder unternehmerischer Leistungserbringung.
4. Die Referenten weisen eine ausreichende fachliche Qualifikation für die Vermittlung der Inhalte der Bildungsveranstaltung auf. Dies trifft in der Regel auf Tierärztinnen und Tierärzte zu, in Ausnahmefällen auch auf Angehörige anderer Berufe.
5. Der Veranstalter sollte aufgrund seiner Erfahrung und Zuverlässigkeit Gewähr dafür bieten, dass die Organisation und Durchführung der Veranstaltung ohne Mängelerfolg.
6. Die Inhalte der Bildungsveranstaltung sind unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter. Objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien, z. B. durch die pharmazeutische Industrie, ist zulässig.
7. Die Teilnahmebescheinigungen (Zertifikate) für Bildungsveranstaltungen (mit dem Vermerk „hat teilgenommen“ bzw. „hat die Prüfung erfolgreich absolviert“) dürfen erst am Veranstaltungsort nach Kontrolle der Teilnahme durch den Veranstalter abgegeben werden.
8. Die Überprüfung der Anwesenheit obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter verpflichtet sich die vollständige Teilnehmerliste innerhalb von 5 Werktagen nach der Veranstaltung an die ÖTK weiterzuleiten.
9. In begründeten Ausnahmesituationen (analog der COVID-19 Pandemie) kann der Vorstand der ÖTK für alle Kammermitglieder beschließen, die Verpflichtung zur Teilnahme an Präsenzveranstaltungen im Ausmaß von 6 BS pro Jahr befristet auszusetzen.

(4) Die Anerkennung erfolgt nicht, wenn die Fortbildung moderne Gesichtspunkte der Veterinärmedizin unberücksichtigt lässt und nicht anzunehmen ist, dass durch die Fortbildung der Wissensstand der Teilnehmer gefördert wird.

(5) Bei Streitigkeiten über Anerkennung und Ausmaß der Bildungsstunden von Veranstaltungen kann ein Feststellungsbescheid vom Vorstand der ÖTK verlangt werden.

## **§ 6 Einreichung von Bildungsveranstaltungen im Inland**

(1) Die Einreichung von Bildungsveranstaltungen, welche im Inland abgehalten werden, erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter in schriftlicher Form mittels letztgültigem, vollständig ausgefülltem Antragsformulars an die ÖTK (Kammeramt).

(2) Folgende Angaben müssen aus dem Antrag für ortsgebundene Fortbildungsangebote hervorgehen:

1. Ort
2. Datum
3. Programm (Themen; vollständiger Zeitplan)
4. Referenten (Vor- und Nachname, Titel, berufliche Tätigkeit und fachliche Qualifikation, evtl. weitere Informationen)
5. Veranstalter (vollständige Adresse und Erreichbarkeit, inkl. Angabe der zuständigen Kontaktperson)
6. TGD Veranstaltungen müssen eindeutig als Veranstaltung für Landwirte oder für Tierärzte ausgewiesen werden.

(3) Folgende Angaben müssen aus dem Antrag für nicht ortsgebundene, interaktive Fortbildungsangebote hervorgehen:

1. Art und Titel des Mediums (Zeitschrift, Online-Angebot, audiovisuelles Medium)
2. „Ort“ (Verlag, ISBN-Nr., Website/URL etc.)
3. Datum und Dauer des Fortbildungsangebots inkl. Einsendeschluss der Erfolgskontrolle
4. Programm (Themen, Dauer des erforderlichen Selbststudiums für den Teilnehmer, vollständiger Inhalt der Fortbildung, Inhalt der Erfolgskontrolle inkl. Lösung)
5. Autoren (Vor- und Nachname, Titel, Beruf, Qualifikation, ggf. weitere Informationen)
6. Veranstalter

(4) Der Vorstand der ÖTK behält sich den Widerruf der Anerkennung vor, wenn bekannt wird, dass die Kriterien für die Anerkennung nach §5 der Bildungsordnung nicht vollständig erfüllt werden.

## **§ 7 Anerkennung von Bildungsveranstaltungen im Ausland**

Ein Antrag kann als Referent oder als Teilnehmer gestellt werden. §§ 4,5 und 6 sind hierbei sinngemäß anzuwenden.

Für Vortragende einer Veranstaltung wird auch die Vortragszeit im Ausmaß der nach § 4 der BO geltenden Kriterien anerkannt. Bei der Bewertung ausländischer Veranstaltungen kann eine ATF<sup>3</sup>-Anerkennung von der ÖTK 1:1 übernommen werden. Diese Regelung gilt nicht für Webinare.

## **§ 8 Fortbildungsdiplom (FBD) der ÖTK**

Nach Erreichen der vorgeschriebenen BS wird das FBD der ÖTK zuerkannt. Über die erfüllte Fortbildungsverpflichtung gem. § 3 stellt der Vorstand der ÖTK ein FBD aus. Beginn des Durchrechnungszeitraumes für das FBD ist der 1.1.2014.

## **§ 9 Kontrolle der Bildungsstunden bei Fachtierärzten**

Der Vorstand der ÖTK hat die Anzahl der BS der Fachtierärzte zu überprüfen. Bei Nichterreichen der geforderten Bildungsstunden ist durch diese Meldung an die Fachtierärztkommission zu erstatten. Die Fachtierärztkommission hat den Erwerb der Bildungsstunden innerhalb einer Nachfrist von einem Jahr einzufordern.

Wird das für FTÄ geforderte Ausmaß an Bildungsstunden auch innerhalb der Nachfrist ohne Angabe von Gründen nicht erreicht, hat die Fachtierärztkommission den Titel Fachtierärztin/Fachtierarzt zu entziehen.

Die Fachtierärztkommission kann in begründeten Fällen (gesundheitliche oder wirtschaftliche Ausnahmesituationen) eine Nachfrist von maximal 3 Jahren gewähren.

## **§ 10 Akkreditierung von Veranstaltern**

### **1. Voraussetzungen**

(a) Fortbildungsanbieter mit regelmäßigen (mindestens 20 Bildungsstunden/Jahr seit mindestens 5 Jahren) innerhalb Österreichs angebotenen Fortbildungen können um Akkreditierung ansuchen. Physische Personen können nicht akkreditiert werden.

### **2. Rechte akkreditierter Veranstalter**

(a) Akkreditierte Veranstalter können für in Österreich angebotene Fortbildungen selbst entsprechend der BO Bildungsstunden anerkennen.

(b) Akkreditierte Veranstalter erhalten Zugang zur Fortbildungsplattform der ÖTK.

### **3. Pflichten akkreditierter Veranstalter**

(a) Akkreditierte Anbieter müssen die Bildungsordnung sowie die Verfahrensregeln hinsichtlich Bildungsstunden-Anerkennung, FTA-Bildungsstunden-Anerkennung, TGD-Stunden-Anerkennung, Dokumentation und Übermittlung der Teilnehmerliste wie gefordert bei jeder angebotenen Fortbildung entsprechend umsetzen. Die diesbezüglichen Verfahrensregeln werden vom Vorstand der ÖTK festgelegt.

---

<sup>3</sup> Akademie für tierärztliche Fortbildung

(b) Akkreditierte Veranstalter verpflichten sich, Fortbildung kontinuierlich anzubieten. Jeder akkreditierte Veranstalter muss einen Verantwortlichen für seine Fortbildungsaktivitäten benennen. Der Veranstalter muss aufgrund seiner nachgewiesenen Erfahrung und Zuverlässigkeit gewährleisten, dass die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen ohne Mängel erfolgt. Das jährliche Fortbildungsangebot muss mindestens 20 Bildungsstunden/Jahr umfassen.

(c) Akkreditierte Veranstalter müssen ihre Fortbildungen auf der Fortbildungsplattform der Österreichischen Tierärztekammer publizieren und administrieren.

#### 4. Akkreditierungsrat

(a) Der Akkreditierungsrat ist mit dem Bildungsausschuss der Österreichischen Tierärztekammer ident.

(b) Dem Akkreditierungsrat obliegt die Beratung des Vorstandes in Zusammenhang mit der Akkreditierung von Fortbildungsanbietern.

#### 5. Akkreditierungsverfahren

(a) Ein Veranstalter gem. Pkt.1 kann einen Antrag auf Akkreditierung bei der Österreichischen Tierärztekammer einbringen.

(b) Dieser Antrag wird dem Akkreditierungsrat mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

(c) Nach Vorliegen der Stellungnahme des Akkreditierungsrates entscheidet der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer, ob dem Antrag stattgegeben wird oder dieser abzulehnen ist. Gegen die Ablehnung eines Akkreditierungsantrages bestehen keine Rechtsmittel.

#### 6. Dauer der Akkreditierung/Aberkennung

(a) Bei Erstakkreditierung erfolgt diese befristet für 2 Jahre, Reakkreditierungen können für 4 Jahre erfolgen. Akkreditierte Veranstalter können auf ihre Akkreditierung verzichten.

(b) Liegen Voraussetzungen, die zur Akkreditierung geführt haben, nicht oder nicht mehr vor oder hält sich ein akkreditierter Veranstalter nicht an die Pflichten gem. Pkt.3, so kann der Vorstand die Akkreditierung aberkennen.

#### 7. Akkreditierungsgebühr

Für die Durchführung des Verfahrens bzw. für den Aufwand, der mit einer Akkreditierung und Reakkreditierungen verbunden ist, ist eine im Voraus zu entrichtende Akkreditierungsgebühr welche von der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer jährlich festgelegt wird, zu entrichten. Die Akkreditierungsgebühr wird auch bei Verzicht der Akkreditierung oder bei Entzug der Akkreditierung nicht rückerstattet.

### **§ 11 Tarife**

Die ÖTK hebt kostendeckende Gebühren vom Veranstalter für die Bearbeitung eines Antrags über die Zuerkennung von Bildungsstunden oder Akkreditierungen ein; Kleinveranstaltungen von Tierärzten für Tierärzte können von der Gebührenpflicht im Einzelfall ausgenommen

werden, wenn nicht der Erwerbszweck im Vordergrund steht und die Befreiung der Förderung des interkollegialen Engagements dient. Über Befreiungen entscheidet der Vorstand. Anträge der ÖTK, öffentlicher tierärztlicher Bildungsstätten (Veterinärmedizinische Universität Wien, AGES) und des ÖTGD sowie des QGV und der Länder werden grundsätzlich kostenfrei bearbeitet. Dies gilt sinngemäß auch für deren Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsanträge.

Die Gebühren sind unter Bedachtnahme der Kostendeckung durch die DV festzulegen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage, der auf ihre Kundmachung folgt, in Kraft.

Kundgemacht. Wien, am 30. Juni 2020

Mag. Kurt Frühwirth eh.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer